



Kostenpflichtiger  
Planungs- und Projektierungsvertrag

Kostenlose  
Offerte für Herstellung/Ausführung

# VSSM-Praxismerkblatt Planungs- und Projektierungsleistungen für Schreinerarbeiten

Kostenlose Offerte für die Herstellung/Ausführung

Die verrechenbare Offerte inklusive Projektierungsleistungen

Planungsleistungen kostenlos

Planungsleistungen mit separater Verrechnung

Praxismerkblatt Regelwerke

# Wegleitung zur Verrechnungen von Planungs- und Projektierungsleistungen für Schreinerarbeiten

Im «Normalfall» geht ein Kunde davon aus, dass die Erstellung einer Offerte kostenlos ist, sofern im Vorfeld keine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Je nach Ausgestaltung der Offerte und der dem Unternehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen ist der Offertaufwand sehr unterschiedlich. Damit die Erwartungen des Kunden erfüllt werden, ist es unumgänglich, dass dessen Bedürfnisse im Vorfeld abgeklärt werden und er über die möglichen Dienstleistungen und den Leistungsumfang einer Offerte aufgeklärt wird. Jede Tätigkeit während der Offertphase ist nur dann kostenpflichtig, wenn dies vorläufig vereinbart wurde.

## **Die kostenlose Offerte für die Herstellung/Ausführung**

Diese basiert in der Regel auf Grundlagen, welche der Kunde bereitstellt. Dazu gehören Ausschreibungstexte, Ausführungs- und Materialbeschriebe, allenfalls Planungszeichnungen und die dazugehörigen Massangaben.

Abklärungen und Beratungen bezüglich geltender Vorschriften, Massaufnahme vor Ort, Bemusterung, Erstellung einer Kundenzeichnung, die Berechnung mehrerer Ausführungsvarianten sind nicht Bestandteil einer kostenlosen Offerte.

Die kostenlose Offerte beinhaltet:

- Kurzbeschreibung mit grober Gliederung nach einzelnen Ausführungspositionen
- Positionspreise
- Allgemeine Geschäftsbedingungen

## **HERSTELLUNG / AUSFÜHRUNG**

- **Planungsleistung kostenlos**
- Herstellungs- und Ausführungsplanung basierend auf vom Kunden vorgegebenen Projektgrundlagen
- **Offerte Herstellung/Ausführung**
- - Kurzbeschreibung erstellen
- - Positionspreise bekannt geben
- - Allgemeine Geschäftsbedingungen abgeben
- Abschluss eines Werkvertrags
- **Ausführung**
- - Massaufnahme vor Ort
- - Erstellen von Ausführungsplänen
- - Lieferung der vereinbarten Leistung/Dienstleistung
- - Abnahme der Arbeiten
- - Erstellen der Abrechnung
- - Abklärung und Erledigung von Garantiarbeiten

## PLANUNG UND PROJEKTIERUNG

- **Planungsleistung mit separater Verrechnung**
- Umfang der Planungsleistungen ist mit dem Auftraggeber abgesprochen und im Planungs- und Projektierungsvertrag (VSSM-Formular O420) vereinbart
- 
- Abschluss eines Planungs- und Projektierungsvertrags

### ● Entwurf

- – Massaufnahme vor Ort
- – Bedürfnisabklärung
- – Grobkonzept erstellen
- – Gestaltungsvorschläge erarbeiten

### ● Projektierung

- – Normen und Vorschriften klären
- – Bewilligungen einholen
- – Zeichnungen erstellen (Grundriss/Ansichten)
- – Leistungsbeschreibung erstellen (Ausschreibung)
- – Materialisierung zusammenstellen

### ● Offerte Leistungsumfang und Ausführung

- – Leistungsbeschreibung erstellen (Detailbeschreibung)
- – Bemusterung
- – Kundenzeichnung/Visualisierung
- – Modell herstellen
- – Einbezug Offerten von Herstellung/Ausführung

### ● Ausführung

- – Terminplanung
- – Koordination der Handwerker
- – Bauleitung
- – Abnahme von Arbeitsleistungen Dritter
- – Rechnungsprüfung und Zusammenstellung verschiedener Arbeitsleistungen/Gattungen
- – Überwachung von Garantiarbeiten

### Die verrechenbare Offerte, inklusive Projektierungsleistungen

Bei Umbauvorhaben oder bei anspruchsvollen Ausbaurbeiten, bei welchen durch die Bauherrschaft kein eigentlicher Planer beauftragt wird, müssen vor einer Offertstellung vielfach verschiedene Abklärungen getroffen und im Bauobjekt entsprechende Aufnahmen vorgenommen werden. Hierbei wird die vorgesehene Produktverwendung (Nutzung) definiert und daraus werden die Anforderungen an das Produkt abgeleitet sowie der Leistungsbeschreibung erstellt. Diese Aufwände können in ihrem Umfang sehr unterschiedlich sein und sollten vorgängig mit dem Auftraggeber klar abgesprochen werden.

Mögliche Leistungen können sein:

- Massaufnahme vor Ort
- Grundriss und Ansichtszeichnungen
- Visualisierung mit 3D-Zeichnungen oder mit Computeranimationen
- Abklärungen bezüglich Vorschriften und Normen
- Ausschreibungstexte erstellen
- Materialisierung, allenfalls inklusive Bemusterung
- Offert- und Ausführungsvorschläge von weiteren Handwerkern und Zulieferern
- Positionspreise
- Allenfalls verschiedene Varianten in Ausführung und Umfang der Arbeiten
- Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit dem Abschluss eines Planungs- und Projektierungsvertrags kann dem Kunden Transparenz über die durch den Unternehmer zu erbringenden Leistungen aufgezeigt werden. Im Vertrag sind neben den Leistungen auch die Honorarbasis, allfällige Fristen und die Eigentumsrechte geklärt.

- nicht verrechenbar
- verrechenbar

## IMPRESSUM

### **Wegleitung zur Verrechnung von Planungs- und Projektierungsleistungen für Schreinerarbeiten**

AUTOR	Daniel Furrer, Bereichsleiter Technik & Betriebswirtschaft
HERAUSGEBER	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM Technik & Betriebswirtschaft Gladbachstrasse 80, 8044 Zürich Telefon 044 267 81 31, Fax 044 267 81 54, tb@vssm.ch
VERSION	2019.1
FORMULAR DAZU	O420, Planungs- und Projektierungsvertrag

Als Download für VSSM-Mitglieder unter:  
[www.schreiner.ch](http://www.schreiner.ch) > Mitgliedschaft > Mitgliederbereich > Recht

Haftungsausschluss: Die vorliegende Publikation wurde mit aller Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Die Herausgeber haften nicht für Schäden, die durch die Benützung und Anwendung dieser Publikation entstehen können.

© Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM

Bauobjekt:

Bauleitung:

---

## Planungs- und Projektierungsvertrag

Kurzbeschreibung

Unterlagen der Bauherrschaft, Auftrags- und Ausschreibungsunterlagen

### 1. Leistungen und Auftrag

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Präzisierungen, detaillierter Leistungsbeschreibung

#### Entwurfsplanung

Grundlagenstudium	e1
Entwurfsarbeiten	e2

#### Projektierungsplanung

Planung und Projektierung	p1
Kosten & Termine berechnen	p2
Bewilligungen Baueingabe	p3

#### Ausführungsplanung

Detailstudien	a1
Kostenvoranschlag	a2
Vorbereitung Ausführungspläne	a3
Devisierung, Ausschreibung	a4
Terminplanung	a5
Vergabe	a6
Fertigstellung Ausführungspläne	a7
Gestalterische Leitung	a8
Bauleitung	a9
Schlussabrechnung	a10
Abschlussarbeiten, Garantieleitung	a11

## 2. Honorar, Preis, Konditionen

Die Leistungen werden wie folgt verrechnet: Preise exklusiv Mehrwertsteuer (MwSt.)

**Pauschalhonorar** CHF  
**Prozenthonorar** von Schlussabrechnungssumme %

**Nach Aufwand** Folgende Stundensätze werden vereinbart:

CHF/h  
CHF/h  
CHF/h

**Kostendach**

CHF

**Nebenkosten und Spesen**

Nicht inbegriffen sind: Spezialgeräte, Materialprüfungen, usw.

Es werden folgende Spesenvergütungen vereinbart:

CHF  
CHF

**Preise fest**

bis Datum

**Teuerung** wird berechnet nach:

Gleitpreismodell des KBOB

## 3. Termine und Fristen

Es werden folgende Fristen vereinbart:

Ausgearbeiteter, dokumentierter Entwurf bis Datum  
Ausgearbeitete, dokumentierte Projektierungsplanung bis Datum  
Ausgearbeitete, dokumentierte Ausführungsplanung bis Datum

## 4. Weitere Vertragsbestandteile / Anwendbares Recht

Auf den vorliegenden Planungs- und Projektierungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Zusätzlich zu diesem Vertrag werden folgende Regelungen als integrierte Vertragsbestandteile vereinbart.

Die VSSM-AGB «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schreiner- und Innenausbauarbeiten»  
SIA Norm 118 «Allg. Bedingungen für Bauarbeiten»  
SIA Norm 118-241 «Allg. Bedingungen für Schreinerarbeiten»  
SIA Norm 118-265 «Allg. Bedingungen für Holzbau»  
SIA Norm 118-343 «Allg. Bedingungen für Türen + Tore»  
SIA Norm 241 «Schreinerarbeiten»  
SIA Norm 253 «Bodenbeläge aus Holz»  
SIA Norm 265, 265/1 «Holzbau»  
SIA Norm 343 «Türen und Tore»  
Weitere Richtlinien des VSSM und anderer Fachverbände

## 5. Weitere Vereinbarungen

Es werden die folgenden, weiteren Regelungen betreffend den vorliegenden Planungs- und Projektierungsvertrag vereinbart:

Die Planungsergebnisse (Urheberrecht) bleiben vollumfänglich im Eigentum des Verfassers.

Der Besteller ist nur zur einmaligen Verwendung der hergestellten Pläne / Projektunterlagen für den vertraglich vereinbarten Zweck (Bauobjekt / Werkleistung) berechtigt.

Der Beauftragte ist gegen Haftpflicht versichert bei

max. CHF

Weiteres:

## 6. Gerichtsstand

Als ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag wird festgelegt:

Unternehmer

Bauherrschaft

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift